

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	45 (1972)
Heft:	9
 Artikel:	Von Monat zu Monat : Nachrichtendienst - Spionage
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Nachrichtendienst – Spionage

Der Nachrichtendienst, und als Mittel dazu die Spionage, gehören zu jenen militärischen Tätigkeiten, die auch im Frieden nie ruhen. Man ist sogar versucht zu sagen, dass es im Frieden am wichtigsten sei, denn was im Frieden versäumt wurde, kann im Krieg kaum mehr gänzlich nachgeholt werden. Dies gilt besonders für den neutralen Staat, der nicht aus eigenem Antrieb militärisch handelt, sondern dessen Aktion immer die Folge des Handelns von Dritten ist. Was diese Dritten tun oder im Schilde führen, ist für den Neutralen lebenswichtig, zu wissen. Wir stehen somit — aktiv wie passiv — auch heute mitten in dieser Tätigkeit. Darum mag es interessieren, zu wissen um was es sich dabei handelt.

Der Nachrichtendienst

In allen Bereichen menschlicher Tätigkeit ist die «Nachricht» ein Faktor von aussergewöhnlicher Bedeutung. Kein Wirken vollzieht sich heute in der Isolierung; im Kleinen wie im Grossen bestehen überall enge Zusammenhänge. Im Existenzkampf von heute kann nur bestehen, wer diese Zusammenhänge erfasst. Nur wer aus dem Überblick über das Gesamtgeschehen und dem Einblick in die Einzeltätigkeiten seinen eigenen Standort im Ganzen zu erkennen vermag, kann aus dieser Erkenntnis die Richtlinien für sein eigenes Handeln ableiten. Das Streben nach Information ist darum eines der dominierenden Motive in allen Gebieten des heutigen Handelns.

Der Informiertheit dient vor allem das *Medium der Nachricht*. Sie ist die Gestalt, d. h. die Trägerin des begehrten Wissenstoffes über irgend einen Gegenstand von Interesse, sei es über eine einzelne Tätigkeit, über bestimmte Menschen oder über einen konkreten Vorgang. Notwendig ist dabei, dass die sachlich richtige Nachricht den Interessenten in zweckdienlicher Gestalt und in einer nützlichen Zeit zur Verfügung steht. Dieser Aufgabe dient der *Nachrichtendienst*.

Da sich in allen Tätigkeitsbereichen unserer Gesellschaft Nachrichtenbedürfnisse stellen, bestehen überall auch Nachrichtendienste — wenn sie auch oft nicht diesen Namen tragen. Es sei erinnert an die vielfältigen politischen Nachrichtenbedürfnisse, das Nachrichtenstreben von Wirtschaft, Industrie, Handel und Finanzwesen, den ausgeprägten Informationshunger in Wissenschaft und Forschung, aber auch das Streben nach allgemeiner Tagesinformation, dessen verschiedenartige Motive von den politischen Beweggründen bis zur blossen Neugierde des Einzelnen reichen.

Unter den mannigfachen Nachrichtenbedürfnissen und den ihrer Befriedigung dienenden Nachrichtendiensten bildet der *militärische Nachrichtendienst* sozusagen den klassischen Fall. In der Beschaffung und Nutzbarmachung von Nachrichten über einen potentiellen oder effektiven Feind besitzen die Armeen zweifellos die älteste Tradition. Die Armeen haben ausgeklügelte Organisationen und raffinierte Systeme des militärischen Nachrichtendienstes entwickelt, die den «zivilen Nachrichtendiensten» vielfach als Vorbilder dienen. Der Aufwand, den gegenwärtig vor allem die Grossmächte in ihre Nachrichtentätigkeit stecken, ist ungeheuer. Dieser «Krieg im Dunkeln» (der «Geheimdienste aller Art») verschlingt heute hohe Millionenbeträge.

Auch wenn der moderne militärische Nachrichtendienst primär militärischen Zwecken dient, reicht er sachlich weit über den Bereich der Armeen hinaus. Im Zeitalter des *totalen*, d. h. allumfassenden *Krieges* werden Konflikte zwischen verfeindeten Nationen längst nicht mehr nur zwischen ihren Armeen ausgetragen. Vielmehr spielt sich ein moderner Krieg zwischen ganzen Nationen ab; Kampfhandlungen suchen nicht nur das gegnerische Heer zu treffen, sondern ziehen die *ganze Nation* des Feindes in Mitleidenschaft. Ziele der kriegerischen Handlung sind die gesamten Kraftquellen des Gegners, die ihm ein Durchhalten im Krieg erlauben und deren Ausfall seine frühere oder spätere Niederlage bewirken muss.

Dieser Kampf gegen das gesamte gegnerische Widerstandspotential setzt einen entsprechenden Nachrichtendienst voraus.

Neben den militärischen Verhältnissen, auf deren Kenntnis nach wie vor das Schwerpunkt liegt, stehen die politischen und wirtschaftlichen Aspekte, die Moral des gegnerischen Volkes und seine führenden Persönlichkeiten (es ist immer wieder auffällig, wie stark sich etwa örtliche Nachrichtendienste für die leitenden Personen auf der «andern Seite» interessieren!), deren nachrichtenmässige Erfassung heute sehr intensiv gepflegt wird. Der militärische Nachrichtendienst muss deshalb — zum mindesten auf den höchsten Stufen — ergänzt werden mit dem politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, wissenschaftlichen sowie einem allgemeinen Nachrichtendienst. Diese Notwendigkeit ist schon von Clausewitz erkannt worden, der als Nachrichten «die ganze Kenntnis, welche man von dem Feinde und seinem Lande hat, als die Grundlage aller eigenen Ideen und Handlungen» bezeichnet. In der praktisch unbeschränkten Vielfalt des modernen militärischen Nachrichtendienstes wird die unerhörte Totalität der modernen Kriegsführung besonders deutlich.

Es ist eine Binsenwahrheit, dass der möglichst frühzeitige Besitz zuverlässiger und vollständiger Nachrichten über die Weltstaaten, insbesondere über jene Staaten, die als Gegner bereits feststehen, oder an die als (potentielle) spätere Gegner gedacht werden muss, eine der Grundvoraussetzungen jeder politischen und vor allem jeder militärischen Führung in gespannten Zeiten ist. Präzise und möglichst lückenlose Nachricht über die Verhältnisse in den genannten Staaten sind die unerlässliche Grundlage jeder Führungstätigkeit. Auf ihnen beruht die Lagebeurteilung und letzten Endes der von den Führungsstellen gefasste Entschluss. Eine Führung ohne Nachrichten ist blind; sie tappt im Dunkel der Ungewissheit und ist unfähig, aus eigener Initiative zu handeln. Sie setzt sich vor allem dem Überraschwerden aus, das die grösste Gefahr jeder Führung bedeutet.

Es ist naheliegend, dass die militärischen Nachrichtenbedürfnisse grundlegend verschieden sind, je nach der *Stufe*, auf der sie sich stellen und befriedigt werden. Jede Stufe der militärischen Hierarchie hat ihre spezifischen Ansprüche; der Kommandant eines Vor-

hutdetachements muss viel weniger und ganz andere Dinge wissen als der Divisionskommandant, und dieser wiederum ist auf andere Nachrichten angewiesen als der Oberbefehlshaber oder gar der Bundesrat. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wird bei uns im militärischen Nachrichtendienst unterschieden zwischen strategisch-operativem Nachrichtendienst und Gefechtsnachrichtendienst. Während der *strategisch-operative Nachrichtendienst* dem Bundesrat und dem Armeekommando die notwendigen nachrichten-technischen Unterlagen, Daten usw. beibringt, verschafft der *Gefechtsnachrichtendienst* den militärischen Kommandostellen aller Stufen die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Nachrichten — geheime oder offene — über Umwelt, Feind und alle weiteren für die Kriegsführung notwendigen oder wissenswerten Tatsachen und Angaben. Naturgemäß sind die vom Gefechtsnachrichtendienst beschafften Nachrichten oft auch von Wert für den strategisch-operativen Nachrichtendienst.

In zeitlicher Hinsicht ist, wie bereits angedeutet, festzustellen, dass der strategisch-operativen Nachrichtendienst *schon im Frieden* tätig sein muss. Es kann sogar gesagt werden, dass der Friedensnachrichtendienst in unsrern schweizerischen Milizverhältnissen von besonders grosser Bedeutung ist; denn ihm kommt die entscheidend wichtige Aufgabe zu, die verantwortlichen Stellen laufend über die Entwicklung der internationalen Lage und der Gefährdung der Schweiz zu orientieren und ihnen vor allem zu sagen, wann die schweizerische Armee mobilisieren muss. Das Erkennen des richtigen Zeitpunktes für die *Mobilmachung unserer Armee*, in dem in erster Linie ein nachrichtentechnisches Problem liegt, kann für den Einsatz unserer Armee von schicksalhafter Bedeutung sein.

Der Nachrichtenbeschaffung auf der strategisch-operativen Stufe dient eine praktisch unbeschränkte Vielzahl von Beschaffungsmethoden, die von den historischen Mitteln des Einsatzes von Kundschaftern (Spionen) und Agenten bis zur Anwendung modernster wissenschaftlicher Verfahren reichen. — Die Betreuung unseres strategisch-operativen Nachrichtendienstes obliegt im Frieden dem Generalstabschef.

Demgegenüber vollzieht sich, begrifflich bedingt, der *Gefechtsnachrichtendienst* praktisch ausschliesslich im Krieg. Er erfolgt im wesentlichen mit den Mitteln der Truppe, sei es von besondern Aufklärungs- und Beobachtungsverbänden auf der Erde oder aus der Luft, oder aber durch den eigentlichen Kampfeinsatz. Dazu kommt die systematische Auswertung aller im Kampf anfallenden Nachrichtenquellen, wie Beutegegenständen, Schlachtfeldfunden aller Art, Überläufern, Kriegsgefangenen, Zivilisten usw. sowie die planmässige Abhörung des feindlichen Funkverkehrs.

Eine von der Bataillonsstufe an aufwärts organisierte *nachrichtendienstliche Fachorganisation* dient der Erfüllung der Aufgaben des Nachrichtenwesens der Truppe. Dabei erstreckt sich die nachrichtendienstliche Arbeit nicht nur des Feindnachrichtendienstes über die Lage beim Gegner; sie ist auch notwendig zur laufenden Erfassung der Lage der eigenen Truppen. — Der Gefechtsnachrichtendienst beschäftigt sich fast nur mit spezifisch militärischen Nachrichten, während der strategisch-operative Nachrichtendienst das ganze, weite Spektrum der für die Beurteilung eines Gegners erforderlichen Nachrichten umfasst.

Der Begriff «Nachrichtendienst» (englisch: «intelligence») ist ein *Sammelbegriff*, unter den nicht nur — wie eine landläufige Auffassung zu Unrecht annimmt — die «Nachrichtenbeschaffung» fällt, sondern der die *Vielheit aller Tätigkeiten vereinigt, die notwendig sind, damit die gewünschten Nachrichten in verwendbarer und zweckmässiger Form, rechtzeitig den interessierten Führungsinstanzen zur Verfügung stehen*. Zwar ist die

Gewinnung von Nachrichten die primäre und vordringliche Aufgabe des Nachrichtendienstes. Mit ihrer Beibringung liegen aber die Nachrichten erst im «Rohzustand» vor; es ist nun notwendig, sie zu «bearbeiten» und sie in zweckdienliche Hilfsmittel der Führung umzuwandeln. Hierfür müssen sie gesammelt, gesichert, ausgewertet und auf ihre innere Bedeutung analysiert werden; aus den einzelnen «Nachrichtensteinchen» ist das Mosaik des Gesamtbildes zu erarbeiten. Schliesslich müssen die von den Nachrichtenstellen gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form (als Einzelmeldungen, als Lageberichte und -beurteilungen, als Nachrichtenbulletins usw.), nötigenfalls versehen mit erläuternden Kommentaren, jenen Stellen zugänglich gemacht werden, die auf Grund der Nachrichten ihre Entschlüsse zu fassen und zu handeln haben.

Ein Teil des Nachrichtendienstes besteht schliesslich darin, die Nachrichtenbeschaffung des Gegners über unsere eigenen militärischen Verhältnisse zu *verhindern* oder wenigstens zu erschweren. Diese Tätigkeit ist der sogenannte «Gegennachrichtendienst» («Abwehr»), der entweder als strategisch-operativer Gegennachrichtendienst auf der Stufe der Armee erfolgt, oder aber einen Bestandteil des Truppennachrichtendienstes bildet. Im Frieden besteht er vor allem in einer planmässig betriebenen *Geheimhaltung* über unsere ganze militärische Tätigkeit; im Krieg treten zu den Geheimhaltungsmassnahmen auch Täuschungs- und Irreführungsmassnahmen aller Art hinzu, die dem Gegner ein unzutreffendes Bild unserer militärischen Verhältnisse und unserer Absichten verschaffen und ihn womöglich zu falschen Entschlüssen veranlassen sollen.

Die Spionage

Eines der Mittel nachrichtendienstlicher Tätigkeit, d. h. der Nachrichtenbeschaffung, ist die Spionage. Diese ist als Begleiterscheinung jedes Krieges so alt wie der Krieg selbst; denn zu allen Zeiten konnten die Heerführer ihre Pläne nur dann aufstellen und durchführen, wenn sie Angaben über den Feind hatten: wenn sie wussten, wo er stand, wie stark er war, über welche Mittel er verfügte und was er zu tun beabsichtigte. Aufgabe der Spione war es immer wieder, diese Angaben auszukundschaften und dem Heerführer, in dessen Dienst sie standen, die Kenntnisse über den Feind zu beschaffen, die er für seine Entschlüsse und sein Handeln benötigte.

Die Spionagetätigkeit, die man als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet, und von der die Geschichte des Altertums an mancher Stelle zu berichten weiß — auch das Alte Testament nennt einige eindrückliche Beispiele — erlebte ihre ersten Höhepunkte bei Friedrich dem Grossen (hier vor allem als politische Spionage), bei Napoleon und dann zur Zeit Bismarcks. In den beiden Weltkriegen wurden von allen Beteiligten eine außerordentlich grosse Zahl von Spionen für alle möglichen Erkundungsaufgaben eingesetzt — eine Erscheinung, die in den Nachkriegsjahren nicht mehr verschwunden ist, weiß man doch, dass die Zahl der von den beiden gegenwärtigen Mächteblocks heute eingesetzten Spione und Agenten in die hohen Tausende geht. Dabei wird man sich davor hüten müssen, den in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg aufgekommenen Auffassungen von einer «Spionenromantik» allzusehr Glauben zu schenken. Die romantische Spionagegeschichte war während einer gewissen Zeit der zügigste Konkurrent des Kriminalromans; sensationell aufgezogene Stories, die von der betörenden Frau über die spannende Verfolgungsjagd bis zum bitteren Ende vor dem Erschiessungskommando führten, waren häufig reine Phantasieprodukte für naive Leser. Die Arbeit der Geheimdienste unserer Zeit läuft meist nicht so abenteuerlich ab; sie ist eine harte, verbissene und gefährvolle Arbeit im Dunkeln, der kaum jene Romantik anhaftet, die ihr vielfach angedichtet wird.

Über die Arbeitsmethoden und die Aufgaben der militärischen Spionage — neben der militärischen gibt es wie gesagt eine Spionage für alle andern Bereiche staatlicher Tätigkeit, deren Kenntnis für einen Drittstaat von Interesse sein muss, vor allem die «politische Spionage» und die «Wirtschaftsspionage» — gibt es dicke Lehr- und Erfahrungsbücher. Sie zeigen, dass es für einen skrupellosn Geheimdienst keine Grenzen gibt im Einsatz seiner Spione. Insbesondere werden heute die Mittel und Möglichkeiten der modernen Technik und Wissenschaft voll in den Dienst der Nachrichtenbeschaffung gestellt. Dass auch alle Methoden der menschlichen «Bearbeitung», von der List über die Erpressung bis zur brutalen Gewalttat der Spionage zu dienen haben, ist eine uralte Erkenntnis. Was uns hier vor allem interessiert, ist die *Begriffumschreibung der Spionage durch das Kriegsrecht*.

Erstmals im Jahre 1907 wurde die Spionage rechtlich erfasst durch die Haager Landkriegsordnung, die bis heute im wesentlichen die einzige Rechtsgrundlage für diese Materie geblieben ist. Dazu ist vorerst festzustellen, dass dieses kriegsrechtliche Abkommen nur im Krieg gilt, so dass nur die Kriegsspionage, nicht jedoch die Spionage im Frieden davon erfasst wird. In analoger Anwendung gelten diese Bestimmungen jedoch auch für die Friedensspionage.

Gemäss Art. 29 der Landkriegsordnung gilt als Spion «*nur, wer heimlich und unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegsführenden Nachrichten einzieht, oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen*». Zu dieser Definition des Spions sind zweierlei Bemerkungen nötig:

1. Einmal ist auf das Kriterium der «Heimlichkeit» und des «falschen Vorwands» hinzuweisen, worunter zweierlei zu verstehen ist, einerseits die verheimlichte Anwesenheit und anderseits die verheimlichte Absicht des Spions. Mit dieser Charakterisierung möchte der völkerrechtliche Gesetzgeber den Spion unterscheiden vom ehrlich kämpfenden Soldaten. Auch die Truppe hat Aufgaben der Nachrichtenbeschaffung zu erfüllen, zu welchem Zweck sie Aufklärungsorgane, Beobachtungsposten, Spähtrupps usw. einsetzt. Solche militärische Nachrichtenorgane sind keine Spione, auch wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit unter Umständen der Kriegslist bedienen.
2. Die Landkriegsordnung bezeichnet als Spionage nur das Wirken «im Operationsgebiet eines Kriegsführenden». Diese aus dem Jahre 1907 stammende Einschränkung muss heute entsprechend der Ausweitung des modernen Kriegstheaters, das keine räumlichen Grenzen mehr kennt, erweitert werden. Wie weiträumig die weltweite Spionage geworden ist, konnte beispielsweise an den amerikanischen U-2 Aufklärungsflügen ermessen werden.

Neben dieser Definition der Spionage, die vor allem der Unterscheidung des Spions vom ehrlich kämpfenden Soldaten gilt, enthält die Landkriegsordnung noch zwei Schutzvorschriften für den erwischten Spion, die ihn vor überstürzter Exekutierung bewahren sollen:

- a) der auf der Tat ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden; in der Regel wird die Aburteilung durch ein Standgericht erfolgen;
- b) ein erst später mit seiner Truppe gefangener Spion ist Kriegsgefangener und kann für die früher begangene Spionage nicht mehr bestraft werden.

Somit beschränkt sich die Landkriegsordnung darauf:

- die Spionage zu definieren,
- den Soldaten gegenüber dem Spion zu privilegieren,
- dem Spion einen gewissen formalrechtlichen Schutz zu gewähren.

Mehr tut das Völkerrecht jedoch nicht. Es verzichtet nicht nur darauf, die Spionage unter Strafe zu stellen, sondern es unterlässt es sogar, sie ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts zu bezeichnen. Zwar wird aus der Unterscheidung der Spionage vom Soldaten deutlich, dass das Völkerrecht die Spionage als eine unerfreuliche, ja eine unloyale Begleiterscheinung des Krieges betrachtet — aber ein Verbot der Spionage spricht es nicht aus; es anerkennt sie sogar, indem es dem Spion einen minimalen Rechtsschutz gewährt.

Was das Völkerrecht nicht tun will, tun dagegen die Landesrechte der einzelnen Staaten. Jede Nation schützt ihre militärischen und sonstigen staatlichen Geheimnisse mit strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Spionage schwerer, vielfach sogar schwerster Bestrafung unterstellen. Da die Spionage nicht ein Rechtsgut der Völkergemeinschaft, sondern lebenswichtige Güter der einzelnen Staaten gefährdet, ist es Sache der Nationen, diese Werte mit strafrechtlichen Massnahmen zu schützen. Es ist die Aufgabe der nationalen Schutzgesetzgebungen, die strafrechtliche Behandlung der Spionage zu regeln und namentlich auch die Berücksichtigung der subjektiven Momente des Täters bei der Strafzumessung zu umschreiben. (Mann oder Frau? Inländer oder Ausländer? Motive: Patriotismus, Geldgier, Racheakt, Abenteuerlust? usw.)

Darauf, dass sich die Staaten nicht nur durch das Mittel des Strafrechts, sondern auch durch eine möglichst intensive Spionageabwehr (Gegenspionage) gegen das gefährliche Treiben der Spionage zu schützen suchen, sei der Vollständigkeit halber auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Kurz

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Im Jahre 1968 haben wir unsere Leser erstmals über die Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge orientiert. Die Redaktion hofft, dass die Klassifizierung nach wie vor ihre guten Dienste leistet.

Nachstehend geben wir gerne wieder einmal das *Inhaltsverzeichnis* bekannt:

- | | | | |
|----------|-------------------------------|-----------|--|
| 1 | Rechnungswesen | 9 | Feldpost |
| 2 | Sold | 10 | Ausrüstung, Material, Putzerdienst |
| 3 | Verpflegung | 11 | Reglemente, Bürobedürfnisse, topographische Karten |
| 4 | Unterkunft | 12 | Schäden |
| 5 | Reisen und Transporte | 13 | Vorschriften, Verfügungen |
| 6 | Sanitätsdienst | 14 | Preislisten |
| 7 | Armeetiere | 15 | Verschiedenes |
| 8 | Motorfahrzeuge, Betriebsstoff | | |

Die Redaktion